

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Englisch  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2024 (AM 27/2023, Seite 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Lehramtsmasterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch vertieft die im Lehramtsbachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische und Anglophone Literaturen und Kulturen", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen\*Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen\*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch

vertiefte Beschäftigung mit den im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnissen zu Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen\*Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung verfügen über ausgeprägte Kenntnisse zum Umgang mit Verschiedenheit und können Normalitätskonzepte, insbesondere in Sprache, Literatur und Kultur, reflektiert hinterfragen und einordnen. Sie können Lernschwächen im fremdsprachlichen Bereich diagnostizieren und Lerner individuell fördern. Sie zeichnen sich in ihren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen durch einen hohen Spezialisierungs-, Komplexitäts- und Abstraktionsgrad aus und haben in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen eine starke Forschungsorientierung erfahren. Sie sind in der Lage, ihre eigene Lehrpersönlichkeit stetig zu hinterfragen und zu entwickeln, und professionell und nachhaltig differenzierten Fremdsprachenunterricht zu konzipieren und durchzuführen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur kooperativen Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Absolventinnen\*Absolventen verfügen über spezielle Kenntnisse zur Bedeutung von Sprache, Literatur und Kultur für unterschiedliche Berufsfelder der Lernenden an sonderpädagogischen Schulen, so dass die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation der fachspezifischen Auswertungen und Vorgehensweise zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen\*Absolventen beitragen. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen\*Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### **§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

**Praxissemester / Teaching Practice (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)**

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

**Modul 7: Applied English Language Skills (8/11 LP\*) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft einen der fachwissenschaftlichen Bereiche unter sprach-, literatur- und kulturdidaktischen Aspekten und erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

\* Wird das Modul Praxissemester/Teaching Practice im Fach Englisch absolviert, umfasst das Modul 7 drei Lehrveranstaltungen und 8 LP. Wird das Modul Praxissemester/Teaching Practice in einem anderen Fach absolviert, muss ein zusätzliches Seminar in Englischer Fachdidaktik im Umfang von 3 LP in Modul 7 studiert werden.

**Modul 8: English as a Global Language (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*ein von ihm\*ihr beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die

- Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

**§ 8 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

<b>Name des Moduls</b>	<b>Modulprüfung/ Teilleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>benotet/ unbenotet</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung</b>	<b>LP</b>
Praxissemester/ Teaching Practice	Modulprüfung	Wissenschaftliche schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet		7
7: Applied English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 bzw. 4 Studienleistungen (unbenotet) siehe auch Absatz 3	8/11 siehe auch Absatz 3
8: English as a Global Language	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	6

- (2) Die Note des Moduls Praxissemester/Teaching Practice fließt mit 3 Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.
- (3) Wird das Modul Praxissemester/Teaching Practice im Fach Englisch absolviert, umfasst das Modul 7 drei Lehrveranstaltungen mit jeweils einer Studienleistung und 8 Leistungspunkten. Wird das Modul Praxissemester/Teaching Practice in einem anderen Fach absolviert, muss ein zusätzliches Seminar in Englischer Fachdidaktik im Umfang von 3 Leistungspunkten in Modul 7 studiert werden; es ist eine zusätzliche Studienleistung zu erbringen.
- (4) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 9 Masterarbeit (Thesis)**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 12 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2024/2025 (31. März 2024) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12. Juni 2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer